

**Bericht an den Staatsrat des Kantons Wallis
zum Abänderungsentwurf des kantonalen Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25.
Juni 1986**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Staatsrätin
Sehr geehrter Herr Staatsrat

Mit dem vorliegenden Bericht erlauben wir uns, Ihnen den Änderungsentwurf des kantonalen Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 zur Bewilligung seiner Eingabe in die Vernehmlassung zu unterbreiten.

1. Einleitung

Das geltende kantonale Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen ist seit dem 25. Juni 1986 in Kraft. Das Ausführungsreglement vom 25. Februar 1987 legt die Bestimmungen zu seiner Umsetzung fest. Diese Gesetzestexte waren für die damalige Zeit pädagogisch innovativ und konnten im Laufe von fast dreissig Jahren die Betreuung und Unterstützung von Jugendlichen und Kindern mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen, sei es durch Integration in Regelklassen oder in Sonderklassen respektive Sonderschulen, mit denen der Kanton Verträge abgeschlossen hat, sicherstellen.

In der Zeit nach 1986 haben bedeutende Reformen (siehe Kapitel 2 des vorliegenden Berichts) den Bereich der Sonderpädagogik geprägt. Die Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen wird zu einer absoluten Notwendigkeit.

Es geht nicht um eine Änderung unserer Philosophie, sondern darum, die gegenwärtige Praxis zu stützen und die seit 1986 eingeführten Bestimmungen einzubeziehen. Die Änderungen betreffen die Terminologie, Organisation und Verwaltung der Massnahmen und letztendlich den Aufbau des Gesetzes.

Um angesichts der zahlreichen Änderungen die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, wurde beschlossen, einen neuen Gesetzestext mit einem hierarchisch-linearen Aufbau der Artikel und Absätze zu verfassen und dabei die bisherige Praxis und Einstellung zu berücksichtigen.

Eine Verordnung des Staatsrates mit neuen gesetzlichen Bestimmungen soll das Ausführungsreglement vom 25. Februar 1987 ersetzen.

2. Reformen und Entwicklung der Gesetze seit 1986

Die Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen ist notwendig aufgrund der Tatsache, dass seit 1986 Reformen und Gesetzestexte eingeführt wurden, die Auswirkung auf den Bereich der Sonderschulung hatten. Wir möchten hier eine nicht abschliessende Liste mit den wichtigsten Gesetzesänderungen präsentieren:

Reformen / Gesetze	Hinweise	Datum	Verweis
Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA I)	a. Aufhebung der Invalidentversicherung für Sonderschulmassnahmen; b. Übertragung der Verantwortung für den gesamten Bereich der Sonderpädagogik an die Kantone (Sonderschulwesen, Logopädie, Psychomotorik, psychologische Unterstützung)	1.1.2008	http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00573/00865/?lang=fr
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik	a. erarbeitet von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) b. drei Instrumente sind aus dieser interkantonalen Vereinbarung hervorgegangen: - einheitliche Terminologie - Qualitätsstandards - standardisiertes Abklärungsverfahren c. Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung	25.10.2007 8.10.2008	http://www.edk.ch/dyn/14642.php

Kantonales sonderpädagogisches Konzept	Annahme durch den Walliser Staatsrat betrifft das Sonderschulwesen, die Logopädie, die Psychomotorik, die heilpädagogische Früherziehung	10.12.2014	http://www.vs.ch/Navig/servicedeps.asp?Language=fr
Gesetz über die Orientierungsschule	Abschnitt 4: Hilfsangebote für Schüler Abschnitt 5: Hilfs- und Sonderschulunterricht	10.09.2009	Gesetz 411.2
Gesetz über die Primarschule	4. Abschnitt: Unterstützung für Schüler 5. Abschnitt: Sonderschulunterricht	15.11.2013	Gesetz 411.0

Die wichtigste Änderung seit 1986 war die 2008 eingeführte Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA I). Bei dieser Entflechtung wurde den Kantonen die Verantwortung für den gesamten Bereich der Sonderpädagogik übertragen (Sonderschulung, Logopädie, Psychomotorik, psychologische Unterstützung). Im Bemühen um Vereinheitlichung auf dem gesamten Gebiet der Schweiz hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren eine interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik erarbeitet, welche im Oktober 2008 vom Kanton Wallis angenommen wurde.

3. Die aktuelle Lage des Walliser Sonderschulwesens

Der Kanton Wallis gilt auf nationaler und internationaler Ebene als Vorreiter auf dem Gebiet des Sonderschulwesens, insbesondere im Bereich der schulischen Integration.

In Regelunterricht integrierte Sonderschulung

Die Stärke des Walliser Sonderschulwesens besteht darin, dass es sowohl pädagogisch als auch administrativ und finanziell in der Regelschule integriert ist: das Amt für Sonderschulwesen (ASW) ist Teil der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU); die Schulinspektoren der obligatorischen Schulzeit arbeiten eng mit den pädagogischen Beratern ASW zusammen; die Direktionen der öffentlichen Schulen verwalten Regelklassen und sind für Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen zuständig; schliesslich sind viele Schüler mit Lernschwierigkeiten und Störungen in Regelklassen untergebracht und erhalten dort besondere Unterstützung. Die Sonderschulen (Institutionen) sind ebenfalls Teil des kantonalen Schulnetzes.

Zielpublikum: auf Hilfs- und Sonderschulmassnahmen angewiesene Schüler

Der Begriff Sonderschulung beschreibt den Einsatz von Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen.

Um auf die vielen unterschiedlichen Situationen und Störungsarten der Schüler einzugehen, wird die Intensität der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen an ihre Bedürfnisse angepasst und die Klassenlehrperson sowie die Eltern aktiv miteinbezogen. Die Analyse jedes Einzelfalles soll die Massnahme aufzeigen, welche sich am besten für das Kind eignet.

Angesichts der Schwierigkeiten, welche bei den Walliser Schülern anzutreffen sind, werden unter anderem folgende Massnahmen ergriffen:

Schüler	Massnahmen
Schüler mit Schwierigkeiten, ihre Hausaufgaben zu erledigen	Begleitetes Studium
Fremdsprachige Schüler	Stützunterricht für Fremdsprachige
Schüler mit besonderen schulischen Schwierigkeiten und/oder Störungen, welche ihre Entwicklung behindern; Schüler, die ein Schuljahr zum zweiten Mal nicht bestehen könnten; Schüler mit angepasstem Programm, ...	Pädagogischer Stützunterricht (PSH/IST) Beobachtungsklasse
Schüler mit einer starken Entwicklungsverzögerung, Sinnesstörung (Hör- Sehstörung, ...);	Verstärkter Stützunterricht Verstärkter Stützunterricht bei Hör- oder Sehstörung
Schüler mit einer starken Entwicklungsverzögerung, die auf eine verstärkte schulische und sozialpädagogische Betreuung angewiesen sind.	Sonderklasse Sonderschule

Ein Ausgleich zwischen Prävention, Integration und Separation

Die Walliser Schule zeichnet sich durch die Qualität ihrer Massnahmen aus, indem Fachpersonen und Eltern miteinander in Kontakt kommen. Nachfolgend ein Überblick über die Massnahmen entsprechend ihrer Intensität:

Unterricht und Unterstützung durch die Lehrperson (Generalist)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Schüler ohne zusätzliche Massnahmen in Regelklassen von der Lehrperson unterrichtet wird. Die Lehrperson gestaltet den Unterricht dem Schulprogramm entsprechend, unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag und widmet allen Schülern mit besonderen Bedürfnissen Aufmerksamkeit und leistet ihnen Unterstützung.

Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen

Sondermassnahmen werden nur angewandt, wenn nachweislich Bedarf besteht. In einem solchen Fall liegt die Priorität des kantonalen Dispositivs auf der Prävention von schulischem Versagen oder, falls notwendig, auf der Anpassung des Programms, damit der Schüler in seiner Klasse bleiben kann.

Es ist zu beachten, dass ca. 8 bis 10% der Walliser Schüler Hilfs- oder allgemeine Sonderschulmassnahmen in Anspruch nehmen.

Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Wenn die Störungen besonders schwerwiegend sind und Auswirkungen auf das spätere Leben des Kindes haben könnten, werden «verstärkte» Massnahmen angewandt, bei denen die Bedürfnisse des Kindes, seiner Familie sowie seiner schulischen Umgebung mitberücksichtigt werden.

Um das Verhältnis zwischen den integrativen und separierenden Massnahmen zu verdeutlichen, nachstehend eine Statistik über die Einteilung der Schüler mit verstärkten Sonderschulmassnahmen im Schuljahr 2014/2015:

Vollständig integrierte Schulung in einer Regelklasse	: 295 Schüler
Besuch einer Sonderklasse der öffentlichen Schule	: 116 Schüler
Besuch einer Sonderschule (Institution)	: 326 Schüler
Total	: 737 Schüler

Es sei darauf hingewiesen, dass Schülern mit spezifischen Schwierigkeiten weitere pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten werden, darunter heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und psychologische Unterstützung. Diese Leistungen gelten nicht als Sonderschulmassnahmen und werden von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend verwaltet.

Personalbestand im Bereich der Sonderschulung

Im Schuljahr 2014/2015 umfasste der Bestand des Lehrpersonals in der Hilfs- und Sonderschulung in etwa 340 Vollzeitstellen verhältnismässig zu einem Total von 4400 Lehrpersonen (7.7%).

4. Finanzrahmen

Das neue Gesetz über die Sonderschulung führt keine zusätzlichen Massnahmen ein und wird im Rahmen der Jahresbudgets, welche der Dienststelle für Unterrichtswesen und dem Amt für Sonderschulwesen gewährt werden, umgesetzt.

Die Zahl der Lehrstellen, welche im Kanton Wallis für die Umsetzung von Hilfs- und Sonderschulmassnahmen vorgesehen sind, beläuft sich für das Schuljahr 2015/2016 auf 350 Posten. Das entspricht 8,3% aller Lehrstellen der Primar- und Sekundarstufe I und II (allgemeinbildender Zweig) (350/4200).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Beträge für alle Hilfs- und Sonderschulmassnahmen im Rechnungsjahr 2014:

Jahresrechnung 2014	ZWISCHENTOTAL	Kanton	Gemeinden
HILFS-UND ALLGEMEINE SONDERSCHULMASSNAHMEN	29'500'000	20'650'000	8'850'000
Primarstufe	16'500'000	11'550'000	4'950'000
OS	13'000'000	9'100'000	3'900'000
VERSTÄRKTE SONDERSCHULMASSNAHMEN	42'750'000	19'575'000	23'175'000
Sonderpädagogische Zentren			
<i>Unterricht</i>	9'500'000	6'650'000	2'850'000
<i>Betriebskosten</i>	2'900'000	870'000	2'030'000
Spezialisierte Institutionen			
<i>Unterricht</i>	8'000'000	5'600'000	2'400'000
<i>Betriebskosten</i>	20'000'000	6'000'000	14'000'000
Platzierungen ausserhalb des Kantons			
<i>Unterricht</i>	500'000	350'000	150'000
<i>Betriebskosten</i>	350'000	105'000	245'000
Transporte	1'500'000	0	1'500'000
TOTAL	72'250'000	59'800'000	55'200'000

Aufteilung Kanton / Gemeinden

Die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Sonderschulwesens erfolgt entsprechend den Regeln der NFA II:

Sonderschulwesen	: 70% Kanton / 30% Gemeinden
Betriebskosten Institutionen und ZSP	: 30% Kanton / 70% Gemeinden
Transporte	: 100% Gemeinden

Ab dem Schuljahr 2015/2016 und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Primarschule werden die Hilfsmassnahmen für die Schüler des 2. Zyklus HarmoS um das begleitete Studium erweitert. Der Betrag entspricht 11,5 Stellen, rund 1'300'000.-.

5. Wichtigste Änderungen des neuen Gesetzes über die Sonderschulung:

Das neue Gesetz über die Sonderschulung führt Änderungen ein, welche aus der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik und dem kantonalen sonderpädagogischen Konzept hervorgegangen sind. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- a. die **Bezeichnungen**, welche mit der «Terminologie der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» vereinheitlicht wurden
 - a. Beispiele:
 - i. **Verstärkte** Sonderschulmassnahmen;
 - ii. «**Sonderschulen**» statt «spezialisierte Institutionen»;
 - iii. «**Besonderer Bildungsbedarf**» statt «Schwierigkeiten, Störungen, Behinderungen».
- b. eine **klare Trennung** zwischen **Hilfsmassnahmen** (Art. 12) und **allgemeinen** und **verstärkten** Sonderschulmassnahmen (Art. 13 und 14):
 - a. Die Grenze zwischen allgemeinen und verstärkten Sonderschulmassnahmen wurde definiert.

- b. Die Zuteilungsprozesse, die Entscheidungsebene und die Zuständigkeiten wurden in Entsprechung zu der Art der Massnahme festgelegt.
- c. die Regelung der **Finanzierung** der Sonderschulmassnahmen
- d. die Übertragung der **Verantwortung** gemäss dem kantonalen sonderpädagogischen Konzept:
 - a. an die Schuldirektionen für Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen:
 - i. «einheitliche Anlaufstelle» für das Einreichen von Gesuchen (Art. 7 Abs. 3);
 - ii. pluridisziplinäre Analyse (Art. 9 Abs. 1 Bst. a) und Koordination der Massnahmen;
 - iii. Entscheid (Art. 10 Abs. 1).
 - b. an das Amt für Sonderschulwesen für verstärkte Sonderschulmassnahmen:
 - i. Koordination des standardisierten Abklärungsverfahrens durch die pädagogischen Berater (Art. 9 Abs. 1 Bst. b);
 - ii. Entscheid (Art. 10 Abs. 2).
 - iii. Verwaltung der Beschwerden und allgemeine Verantwortung für den Bereich.

6. Die Stärken des neuen Gesetzes über die Sonderschulung:

Die Stärken des neuen Gesetzes über die Sonderschulung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf;
- Übereinstimmung mit den neuen Gesetzen zur obligatorischen Schule (Primarstufe und OS);
- Umsetzung der neuen Reformen zur Lastenverteilung zwischen Bund und Kanton und zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Bildung und Sonderpädagogik;
- Angleichung an das kantonale sonderpädagogische Konzept;
- Übereinstimmung mit der Walliser Tradition und Praxis im Bereich der Bildung;
- Annäherung an die Regelschule bei den Strukturen und Verantwortungsebenen;
- Koordination mit den anderen sonderpädagogischen Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik, psychologische Unterstützung);
- Keine ideologischen Ansätze hinsichtlich Integration / Separation, sondern fallabhängige Analyse;
- ...

7. Kommentare zu den Artikeln

Artikel 1 Begriff und Geltungsbereich

Der Artikel 1 bestimmt die Ziele des Gesetzes. Im Gegensatz zur Invalidenversicherung, welche bis 2008 für den Bereich zuständig war, präzisiert der Artikel in Übereinstimmung mit Art. 2 Bst. a der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, dass die Gesamtheit der sonderpädagogischen Angebote Teil des öffentlichen Bildungsauftrages ist. Darüber hinaus stimmt die Fassung im Allgemeinen mit dem entsprechenden Artikel des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 überein.

Art. 2 Grundsätze

Die Formulierung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 wird aufgegriffen und Absatz 4 betont die Anwendung auf Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum 20. Lebensjahr (gemäss Art. 3 der interkantonalen Vereinbarung), wobei sich die Massnahmen in erster Linie an Schüler richten. Eine Anzahl an Jugendlichen mit einer mittelschweren bis schweren Behinderung können nicht den gewöhnlichen beruflichen Bildungsweg einschlagen oder über die IV integriert werden und besuchen die Schule, bis sie das Alter für den Übertritt in eine Erwachsenenstruktur erreicht haben.

Art. 3 Zuständige Behörde

In Übereinstimmung mit Art. 2 der interkantonalen Vereinbarung bestimmt Artikel 3, dass das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Bildung fällt, zuständig ist. Absatz 3 erwähnt die engsten Partner des Amts für Sonderschulwesen: die Dienststelle für die Jugend, welche für Logopädie, Psychomotorik sowie die heilpädagogische Früherziehung verantwortlich ist, welche einen Teil der Sonderpädagogik bilden, und die für Erwachsene mit Behinderung zuständige Dienststelle, um einen problemlosen Übergang am Ende der Schulzeit zu gewährleisten.

Art. 4 Sonderschulung in der Primar- und Sekundarstufe I

Artikel 4 stellt eine Änderung im Vergleich zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 dar, indem er eine von NFA II vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten einführt, wie sie in Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 vorgeschrieben ist.

Art. 5 Qualifikationen der Sonderschullehrpersonen

In Anlehnung an die Formulierung von Art. 6 des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 werden neue Bestimmungen aus dem Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 aufgenommen.

Art. 7 Meldung

Absatz 2 ist neu und berücksichtigt die Bestimmungen aus Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Absatz 3 bestimmt, dass Fälle an einer Anlaufstelle, wie sie in Punkt 6.3 des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts vom 10. Dezember 2014 vorgesehen ist, gemeldet werden müssen. Da das Kind die Schule besucht oder besuchen wird, sind die Gesuche für Sonderschulmassnahmen bei der Schuldirektion einzureichen. Es ist vorgesehen, dass Eltern und Lehrpersonen vorher eine Absprache miteinander treffen.

Art. 8 Fachstellen

Statt einer Auflistung der spezialisierten Instanzen (wie in Art. 9 des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986) wird Artikel 8 flexibler formuliert, um sich an die Entwicklung der Terminologie und der Strukturen anzupassen, welche auf die Betreuung und Diagnostik von Störungen des Kindes spezialisiert sind.

Art. 9 Abklärung und Massnahmen

Artikel 9 greift die im kantonalen sonderpädagogischen Konzept vom 10. Dezember 2014 festgehaltenen Prinzipien auf und bestimmt, welche Instanzen für die Koordination der Analyse zuständig sind.

- a) Für allgemeine Massnahmen (niederschwellig): Die Schuldirektion stellt sicher, dass vor der Umsetzung einer Massnahme eine pluridisziplinäre Analyse vorgenommen wird. Dieses Verfahren ermittelt, welche Massnahme am besten den Bedürfnissen des Kindes entspricht, und gewährleistet die weitere Betreuung und Berichterstattung zu den Ergebnissen der gewählten Massnahme.
- b) Für verstärkte Massnahmen (hochschwellig): Die pädagogischen Berater des Amts für Sonderschulwesen sind zuständig für die Abklärung. Sie berücksichtigen die diagnostischen Aspekte, die Bedürfnisse der Familie sowie die Möglichkeiten der Schule.

Absatz 2:

Die Koordination der sonderpädagogischen Massnahmen ist notwendig, um zu vermeiden, dass eine Vermehrung der Anzahl der Massnahmen oder intervenierenden Personen beim gleichen Kind oder in der gleichen Klasse stattfindet. Doppelmassnahmen sind besonderen Situationen vorbehalten.

Art. 10 Entscheide

Artikel 10 bestimmt in Verbindung mit dem vorausgehenden Artikel die Entscheidungsebene für die Umsetzung von Hilfs- und Sonderschulmassnahmen:

- Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen: Schuldirektion
- verstärkte Sonderschulmassnahmen: das Amt für Sonderschulwesen.

3. Kapitel: Schulische und erzieherische Massnahmen

Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik bestimmt lediglich die Merkmale der verstärkten Massnahmen (Art. 5). Dieses Kapitel dient der klaren Definition der Hilfs- sowie der allgemeinen und verstärkten Sonderschulmassnahmen und legt die Zuständigkeiten sowie die Organisation der Massnahmen im Wallis fest.

Art. 11 Art der Massnahmen

Dieser Artikel benennt die Arten der schulischen und erzieherischen Massnahmen. Im Vergleich zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 bietet er eine Klassifikation im Einklang mit der interkantonalen Vereinbarung sowie dem kantonalen sonderpädagogischen Konzept.

Art. 12 Hilfsmassnahmen

Artikel 12 fasst die Hilfsmassnahmen zusammen, wie sie im Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (4. Abschnitt, Art. 55 ff.) und im Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (4. Abschnitt, Art. 39 ff.) definiert werden.

Art. 13 Allgemeine Sonderschulmassnahmen

Artikel 13 bestimmt die allgemeinen Sonderschulmassnahmen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Klassen zur Beobachtung sowie die gemischten Kleinklassen der Primarstufe, die im Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 festgelegt werden und nur in drei der Walliser Gemeinden existieren, im Streben nach Vereinheitlichung durch integrierte pädagogische Massnahmen ersetzt werden.

Art. 14 Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Dieser Artikel ermöglicht die Abgrenzung zwischen allgemeinen und verstärkten Sonderschulmassnahmen. Es wird die aktualisierte Terminologie, im Einklang mit dem kantonalen sonderpädagogischen Konzept und der interkantonalen Vereinbarung, verwendet. Es geht um Vereinfachung, indem die Anzahl der Termini reduziert wird, und um Aktualisierung, indem die Terminologie aus der Invalidenversicherung ersetzt wird. z.B.: «dezentralisierte Sonderschulklasse» aus der IV durch «verstärkter Stützunterricht».

Buchstabe e) führt die «Hilfeleistungen im Schulalltag» für Schüler ein, die Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben benötigen. Diese Hilfe ist meist eine geeignetere und kostengünstigere Lösung als die Einstellung einer zusätzlichen Lehrperson.

Die Buchstaben f) und g) stimmen mit den Grundsätzen des Projekts NFA II überein. Im Falle von Schülern, die auf speziellen Transport angewiesen sind (Behinderung oder Sonderschulung in einer Einrichtung fernab des Wohnorts), überprüft das Amt für Sonderschulwesen die Notwendigkeit eines solchen Transports und bewilligt diesen. Die Weiterverrechnung an die Gemeinden erfolgt entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Art. 28d des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986).

Art. 15 Organisation der Massnahmen

Die gegenwärtige Organisation, welche zufriedenstellend funktioniert und eine qualitative Überwachung erlaubt, wird beibehalten. Der Vorschlag entspricht dem kantonalen sonderpädagogischen Konzept.

Die allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden von der zuständigen Schuldirektionen vor Ort organisiert.

Verstärkte Sonderschulmassnahmen an öffentlichen Schulen werden regional durch sonderpädagogische Zentren, die einer Schuldirektion angegliedert sind, verwaltet. Diese Organisation erlaubt eine individualisierte Betreuung der Schüler mit Behinderung und erleichtert das Management des Lehrpersonals.

Die Sonderschulen (spezialisierte Institutionen) sind notwendig und ergänzen die öffentliche Schule. Es wurde beschlossen, die Verwaltung der Sonderschulen weiterhin Vereinen und Stiftungen zu überlassen, aufgrund ihrer lokalen Ausrichtung und des positiven Engagements von ehrenamtlichen Komitees.

Art. 16 Wahl der Organisation von Sonderschulmassnahmen

Entspricht Art. 13 des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986.

Art. 17 Wahl der schulischen Massnahmen

Entspricht Art. 14 des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986.

Art. 18 Schulische und berufliche Orientierung

Entspricht Art. 15 des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986.

Art. 19 Räumlichkeiten und Material

Entspricht Art. 16 des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986.

4. Kapitel: Beschreibung und Zweck der Sonderschulmassnahmen

Die Artikel aus dem vierten Kapitel beschreiben jeweils die verschiedenen Hilfs- und Sonderschulmassnahmen.

Der erste Abschnitt (Art. 20 bis 23) enthält nähere Erläuterungen zu den Hilfs- und allgemeinen Sonderschulmassnahmen; der zweite Abschnitt (Art. 24 bis 26) beschreibt die verstärkten Sonderschulmassnahmen an öffentlichen Schulen.

5. Kapitel: Sonderschulen

Die Sonderschulen sind Teil eines separaten Kapitels (Art. 27 bis 29) aufgrund der angebotenen Leistungen (Internat zusätzlich zur Sonderschulung) und ihrer speziellen Organisation. Die Bezeichnung «Sonderschule» tritt an die Stelle von «Sonderschulinstitution», in Übereinstimmung mit der Terminologie der interkantonalen Vereinbarung.

Es gibt sechs Sonderschulen im Wallis. Eine Schule wird als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt (La Castalie) und die anderen werden von Verbänden (Ste-Agnès, Notre-Dame de Lourdes, Kinderdorf) oder Stiftungen (Don Bosco, Insieme Oberwallis) geleitet.

Sie alle sind als gemeinnützige Institutionen anerkannt und werden vom Kanton und von den Gemeinden durch Subventionen finanziert.

6. Kapitel: Finanzierung der Sonderschulmassnahmen

Dieses neue Kapitel geht auf Fragen hinsichtlich der Finanzierung der Sonderschulung ein. Kernpunkte der Artikel 28a bis 28e des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 werden dort aufgegriffen, ohne sich nur auf spezialisierte Institutionen zu beschränken.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass das neue Gesetz über die Sonderschulung im Vergleich zur aktuellen Gesetzesfassung keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Art. 30 Beitrag des Kantons und der Gemeinden an den Gehältern des Personals

Lehrpersonen, die an der öffentlichen Schule für die Umsetzung von Hilfs- und Sonderschulmassnahmen zuständig sind, werden wie das restliche Lehrpersonal zu 70% vom Kanton und zu 30% von den Gemeinden finanziert.

Art. 31 Finanzierung der Platzierungen in spezialisierten Institutionen und Zentren

Wie von der NFA II vorgesehen, wird die Finanzierung der spezialisierten Institutionen und der sonderpädagogischen Zentren ab dem 1. Januar 2012 wie folgt aufgeteilt:

Sonderschulung	: 70% Kanton / 30% Gemeinden
Betriebsausgaben	: 30% Kanton / 70% Gemeinden

Art. 32 Beitrag der Inhaber der elterlichen Sorge

Entspricht Art. 28c des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986. Die Eltern tragen die Kosten für die Verpflegung sowie für Mittags- und Abendbetreuung in Internaten. Gemäss dem Beschluss des Staatsrats ist dieser Betrag seit 1993 für teilstationäre Unterbringungen auf 8.- pro Tag und für Internate auf 10.- festgelegt. Im Rahmen der Verordnung ist eine Anpassung dieser Beträge an die Lebenshaltungskosten vorzusehen.

Art. 33 Transporte

Entspricht Art. 28d des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986. Absatz 2 bestimmt den Anspruch im Hinblick auf die Schulstufen.

Art. 34 Übernahme der Finanzierung von Investitionen der spezialisierten Institutionen

Entspricht Art. 28e des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986.

Art. 35 Verordnung

Wie das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 durch ein Ausführungsreglement ergänzt wurde, soll auch das neue Gesetz über die Sonderschulung durch eine Verordnung des Staatsrates konkretisiert werden.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Änderung geltenden Rechts

Das neue Gesetz über die Sonderschulung ersetzt das aktuelle Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986.

Die Änderung der geltenden Gesetze betreffen insbesondere die Terminologie (z.B. «Sonderschule» statt «Sonderschulinstitution»).

8. Schlussfolgerung

Der Vorentwurf des neuen Gesetzes über die Sonderschulung stellt eine Anpassung des aktuellen Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen dar und berücksichtigt neue gesetzliche Bestimmungen und Veränderungen in der Organisation, welche nach 1986 eingeführt wurden.

Die neue Fassung beabsichtigt in keiner Weise, die ideologische Ausrichtung zu verändern, sondern möchte sich von den Grundsätzen und Bezeichnungen der Invalidenversicherung distanzieren, indem sie die Zuständigkeiten sowie Verfahren klar definiert und die Terminologie aktualisiert.

Bei der Erarbeitung dieses neuen Gesetzestextes wurde insbesondere darauf geachtet, die international anerkannte Qualität des Walliser Sonderschulwesens zu erhalten, die Verbindung zur Kultur unseres Kantons zu wahren und die Kohärenz der Gesetze betreffend das Walliser Schulsystem zu gewährleisten. Unser grösstes Anliegen war es, denjenigen Schülern unseres Kantons, die grossen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, flexible und an ihre sehr unterschiedlichen Bedürfnisse angepasste Lösungen anbieten zu können.

Wir hoffen, dass der Staatsrat die Vernehmlassung dieses Vorentwurfs des neuen Gesetzes über die Sonderschulung bewilligen wird. In dieser Erwartung versichern wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Staatsrätin und sehr geehrter Herr Staatsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

DU/ASW, August 2015